

RS Vwgh 1989/11/9 87/06/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §16 Abs5;

ZustG §4;

Rechtssatz

Unter der Abgabestelle iSd § 16 Abs 5 ZustellG kann nur jene Abgabestelle verstanden werden, die die Beh zur Zustellung bestimmt hat und an der die Ersatzzustellung erfolgte, nicht aber irgendeine andere Abgabestelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987060075.X02

Im RIS seit

14.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at